

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 253.

Dresden, am 18. September.

1837.

Hundert vier und vierzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 15. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Militärpen-
sionen betr. (§§. 9. — 28.) —

Staatsminister v. Zezschwitz: Ich gebe zu, daß es nicht bestimmt eintreten muß, sondern ich habe nur Fälle bezeichnet, wo es eintreten könne. Wenn nun aber geäußert wurde, daß in außerordentlichen Fällen eine besondere Bestimmung keinem Bedenken unterliegen würde, so trete ich dem um so mehr bei, als ich zugebe, daß es nur Ausnahmen bleiben können. Wenn diese Erklärung von mir im Protokoll aufgenommen wird, so bin ich auch hiermit einverstanden.

Präsident: Es wird sonach nur die Frage übrig bleiben: Ob die Kammer die 9. u. 11. §. in der von ihr beschlossenen Fassung annehmen wolle? Wird gegen 4 Stimmen bejaht.

§. 10. lautet:

(Fortsetzung.) „Die in einer Militärbildungsanstalt verbrachte Zeit kommt als Dienstzeit nur erst dann mit in Anrechnung, wenn ein Individuum nach erreichtem sechzehnten Lebensjahre, vor seinem Eintritt in die Bildungsanstalt, ein Jahr lang wirklich in einer Truppe Dienste leistete; ferner bei denen bis zum Jahre 1810 bestandenen Kadetten-Unteroffizieren, welche als solche das Fähnrichs-Avancement an sich vorüber gehen ließen und das Avancement zum Souslieutenant der Infanterie im gedachten Korps abwarteten. — In diesem Falle wird dann die Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, wo statt seiner der Hintermann zum Fähnrich bei der Infanterie befördert ward.“

Die Deputation empfiehlt diese §. zur Annahme, nur mit der Abänderung, daß anstatt der Worte „nach erreichtem sechzehnten Lebensjahre“ gesetzt werde: „nach erfülltem zwanzigsten Lebensjahre.“

Auf die Frage des Präsidenten wird diese Abänderung und mit ihr die §. selbst einstimmig genehmigt.

Die §. 11. fällt nun aus.

§. 12. lautet:

(Fortsetzung.) „Einem Offizier u., welcher länger als zwei Jahre in Wartegeld steht, werden nur die ersten zwei zur Dienstzeit gezählt.“

§. 13. lautet:

(Fortsetzung.) „Jedes Dienstjahr, in welchem der Offizier u. einem Feldzuge beiwohnt, wird hinsichtlich der Pensionsbestimmung für zwei gerechnet. Es wird von dem Könige bestimmt werden, welche Feldzüge als solche gezählt werden sollen.“

§. 14. lautet:

(Fortsetzung.) „Denen in Gefangenschaft gerathenen Offizieren wird nur das Jahr als Campagnejahr doppelt angerechnet, in welchem sie in Gefangenschaft geriethen.“

§. 15. lautet:

(Fortsetzung.) „Die in einer fremden Armee verbrachte Zeit kommt bei Berechnung des vaterländischen Dienstes nicht mit in Anschlag, dafern nicht deshalb in einzelnen Fällen sogleich beim Eintritt in den königlichen Kriegsdienst von dem Könige Etwas besonders bestimmt wird.“

Ohne weitere Diskussion werden diese §§hen von der Kammer sofort einstimmig angenommen.

§. 16. lautet:

(Nachweisung der Invalidität.) „Ein auf Invalidität begründetes Pensionsgesuch erfordert a) ein Zeugniß des Militärarztes nach der sub A. enthaltenen Anleitung. In demselben muß der Invaliditätszustand des Bittenden, die Veranlassung desselben und das Wesentliche der ärztlichen Behandlung möglichst ausführlich angegeben und bemerkt sein, in welcher Maße die Invalidität die Dienstunfähigkeit bewirke; b) ein nach Anleitung sub B. abzufassendes Invaliditätszeugniß des Commandanten.“

Referent v. Friesen: Die Deputation hat gegen die dieser Paragraphe beigefügten Instruktionen sub A. u. B. durchgängig Nichts zu erinnern gefunden, da sie nur die größte Genauigkeit der Prüfung und der Attestation zum Zweck hatten. Wenn die Kammer es verlangt, so werde ich beide Beilagen mit vorlesen, indeß sind sie ziemlich lang, und ich gebe anheim, ob es nicht dabei bewenden möchte, da doch wohl ein jedes Kammermitglied solche gelesen hat.

Präsident: Wenn kein Antrag deshalb erfolgt, so kann die Vorlesung unterbleiben, und es kommt darauf an, ob noch Jemand über diese Paragraphe sprechen will?

Abg. v. Dieskau: So wenig ich Mißtrauen in die Atteste der Militärärzte setze, so glaube ich dennoch, daß es angemessen sein dürfte, überdies ein Zeugniß des Bezirksphysikus zu erfordern, ehe eine Pensionirung bewilligt wird. Es ist dies meiner Ansicht nach um deswillen nöthig, weil der zu Pensionirende den Militärstand verläßt und in den Civilstand zurücktritt, und es überhaupt um deswillen erforderlich sein dürfte, daß die Untersuchung auch durch einen Physikus erfolge, damit die körperliche Beschaffenheit des zu Pensionirenden in jedweder Hinsicht constatirt werde. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß hinter: „Anleitung“ eingeschaltet werde: „ingleich ein Zeugniß des Bezirksphysikus.“ —

Präsident: Wird dieser Antrag des Abgeordneten v. Dieskau unterstützt? Die Unterstützung erfolgt durch 23 Mitglieder zur Genüge